

S A T Z U N G

über die Benutzung der Turnhallen der Gemeinde Wachtberg vom 14.07.1971

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 06.07.1971 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV 2020), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Wachtberg stellt die Turnhallen den Schulen in der Gemeinde Wachtberg für die sportliche Ausbildung zur Verfügung. Sie kann den sporttreibenden Vereinen und Verbänden der Gemeinde Wachtberg auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs die Benutzung der Turnhallen für sportliche Zwecke gestatten. Auch anderen Gruppen kann die Gemeinde Wachtberg die Turnhalle als sportliche Übungs- und Wettkampfstätte bereitstellen.
- (2) Sie kann die Zulassung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Dazu zählen insbesondere eine verantwortliche Leitung und ein sportgerechter Übungsbetrieb.
- (3) Die Nutzung der Turnhalle kann dem Antragsteller nur dann gestattet werden, wenn er diese Benutzungsordnung als für sich verbindlich anerkennt. Der Antragsteller wird – vorausgesetzt eine Genehmigung wurde erteilt – im folgenden als Berechtigter bezeichnet.

§ 2

- (1) Die Benutzung folgender Sportanlagen
 - Turnhalle Adendorf
 - Turnhalle Berkum (3 Halleneinheiten)
 - Turnhalle Niederbachem
 - Turnhalle Pech
 - Gymnastikhalle Villip

bleibt den Schulen der Gemeinde Wachtberg montags bis freitags von 8.00 – 15.00 Uhr vorbehalten.

Den übrigen Berechtigten stehen die Sportanlagen innerhalb der Zeiten von montags bis freitags von 15.00 – 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags von 8.00 – 22.00 Uhr zu den ihnen in der Benutzungserlaubnis zugewiesenen Zeiten zur Benutzung zur Verfügung.

Soweit samstags Unterricht stattfindet, haben die Schulen der Gemeinde Wachtberg in der Belegung der Sportanlagen Vorrang vor anderen Berechtigten.

- (2) Für sportliche Veranstaltungen, die an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, ist eine Sondergenehmigung der Gemeinde erforderlich. Sie ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Wachtberg zu beantragen.
- (3) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Berechtigte das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 3

- (1) Der Gemeindedirektor erteilt die Genehmigung nach §§ 1 und 2 und setzt die Benutzungszeiten fest; diese sind genau einzuhalten. Die jeweiligen Benutzungszeiten sind so zu verstehen, dass die Anlage nicht vor der zulässigen Zeit betreten werden darf, und die Hallen und alle Nebeneinrichtungen bis zum Ablauf der jeweiligen Benutzungszeit verlassen sein muss. In der Nutzungszeit sind die Benutzung der Hallen, der Umkleide- und Waschräume enthalten.
- (2) Die Benutzung der Hallen wird ausschließlich für sportliche Zwecke gestattet. Das Recht der Gemeinde, die Turnhalle in Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Ausnahmefällen auch für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

§ 4

Für die Benutzung der Turnhalle und ihrer Nebeneinrichtungen wird von den Berechtigten eine Gebühr erhoben. Das Nähere regelt eine hierzu zu erlassene Gebührenordnung.

§ 5

- (1) Die Berechtigten haben zu allen Benutzungszeiten einen verantwortlichen Übungsleiter einzuteilen, der für ein sportgerechtes Verhalten zu sorgen hat. Die Turnhallenräume selbst dürfen erst in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten werden.
- (2) Der Übungsleiter hat in einem beim Hausmeister befindlichen Nachweisbuch die Benutzung der Halle nach Zeit und Anzahl der Übungsteilnehmer zu bestätigen.

§ 6

- (1) Das Betreten der Turnhalle zu sportlichen Veranstaltungen ist Sporttreibenden nur in Turnschuhen gestattet, die auf dem Fußboden der Turnhalle keine Kratzer oder Schleifspuren hinterlassen.
- (2) Die Berechtigten können zu ihren Übungsstunden oder Wettkämpfen Zuschauer zulassen. Der Aufenthalt der Zuschauer ist nur in den Bereichen zulässig, die ihnen die Berechtigten jeweils zuweisen.
Der Gemeindedirektor kann hier verbindliche Regelungen vorgeben.

§ 7

- (1) Der Übungsleiter oder ein von ihm Beauftragter hat sich vor Beginn der Übungsstunde von dem Zustand der Geräte zu überzeugen und etwaige Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Turnhalle und die Geräte werden ohne Gewähr für ihre Beschaffenheit überlassen. Alle Turngeräte und sonstigen Einrichtungen der Hallen sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Bedienung der Heizung, Beleuchtung und sonstiger Anlagen darf nur durch den Hausmeister erfolgen. Alle gebrauchten Geräte sind nach Beendigung der Übungsstunden an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen. die vorhandenen Barren- und Mattenwagen sind zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Hallengeräte zu Übungen oder Spielen im Freien ist nicht gestattet. Die Berechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Turnhallen nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Über Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 8

- (1) Die Berechtigten haben die notwendigen Sportunfallversicherungen sowie die allgemeinen Haftpflichtversicherungen, die das Risiko der Benutzung für die Teilnehmer in ausreichendem Maße deckt, der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Sporttreibenden, den Aufsichtsführenden und den Zuschauern aus der Benutzung der Hallen und der Geräte entstehen.
- (2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Schäden an Geräten und Anlagen haften gegenüber der Gemeinde der Berechtigte und der Schädiger als Gesamtschuldner.
- (3) Für Garderobe, Geld oder Wertsachen und sonstige abgelegte oder abgestellte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.
- (4) Der Berechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhallen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der Berechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 9

- (1) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in den Turnhallen, Umkleideräumen, Toiletten und sonstigen Anlagen, sowie das Mitbringen von Tieren und Gegenständen, die geeignet erscheinen, die Sicherheit und Ordnung der Übungsstunden zu beeinträchtigen, ist untersagt.

trächtigen oder zu gefährden, sind verboten.

- (2) Auf Antrag kann der Gemeindedirektor genehmigen, dass in bestimmten, von ihm festzulegenden Vorräumen der Sportanlagen Getränke und Lebensmittel zum Verzehr angeboten werden.
Andere gewerbliche oder ordnungsbehördliche Gestattungen bleiben hiervon unberührt. Die Berechtigten sind verpflichtet, hierbei Geschirr, Bestecke und Trinkgefäße zu verwenden, die nach allgemeinem Verständnis als umweltfreundlich gelten. Die Verwendung von Plastikmaterialien und Wegwerfdosen ist untersagt.

§ 10

- (1) Für die Einhaltung der Ordnung in den Turnhallen bestellt die Gemeinde für jede Halle einen Hausmeister. Dieser übt im Auftrage des Gemeindedirektors das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Gemeindedirektor die Zulassung einschränken oder zurückziehen oder einzelne Personen zeitweilig oder ganz ausschließen.

§ 11

Die von den jeweiligen Berechtigten während der Übungs- oder Wettkampfstunden zugelassenen Zuschauer haben den Anweisungen der Übungsleiter der Gruppen und der Organe der Gemeinde Folge zu leisten und ihr Verhalten dementsprechend einzurichten; andernfalls können sie ausgeschlossen werden.

§ 12

Strom- und Wasserverbrauch in sämtlichen Anlagen der Turnhallen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Überwachung obliegt dem Hausmeister.

§ 13

Die Gemeinde kann einzelnen Berechtigten oder Gruppen von Berechtigten die Schlüsselgewalt für einzelne Sportanlagen übertragen. Die Ausübung des Hausrechts gem. § 10 geht dann auf die Berechtigten über. Näheres ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem/den Berechtigten und dem Gemeindedirektor zu regeln.

§ 14

Etwaige Wünsche und Beschwerden können dem Hausmeister vorgetragen werden. In schwerwiegenden Fällen sind sie dem Gemeindedirektor schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Alle Beteiligten müssen bestrebt sein, gegenseitige Rücksichtnahme zu üben, sich zu verständigen und zu unterstützen, damit ein gutes Einvernehmen gesichert ist.

§ 16

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wachtberg-Berkum, den 14. Juli 1971

B e d o r f
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 20. Juli 1971 im Amtsblatt (Nr. 30, 2. Jahrgang) veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung vom 18. Februar 1994 wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 26. März 1994 veröffentlicht.

GEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung über die Benutzung der Turnhallen der Gemeinde Wachtberg vom 18.02.1994

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW 1992 S. 124), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 17.02.1994 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Turnhallen der Gemeinde Wachtberg beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Benutzung der Turnhallen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebühr ist vom Benutzer der Sporteinrichtung zu zahlen. Die Gebühr ist von den Berechtigten gem. § 2 der Turnhallensatzung einmal jährlich nach Erstellung der Nutzungsabrechnung zu entrichten.
2. Die Gebühr ist von dem Berechtigten gem. § 2 der Turnhallensatzung einmal jährlich nach Erstellung der Nutzungsabrechnung zu entrichten. Die Nutzungsabrechnung erfolgt anhand der vorherigen Absprache zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Nutzer.

§ 2

Gebühr

1. Für die Überlassung von gemeindlichen Sportstätten und deren Einrichtungen sind zu zahlen:

Lfd.Nr.	Benutzung, Art	Turnhalle	Sporthalle je Einheit	Gymnastikhalle
1.1	Für Übungs- und Trainingsbetrieb je Stunde (60 Min.) und Gruppe	2,56 Euro	2,56 Euro	1,53 Euro
2.	Für Meisterschaftsbetrieb	2,56 Euro	2,56 Euro	1,53 Euro
3.	Für Veranstaltungen, bei denen kein Umsatz erzielt wird	5,11 Euro	5,11 Euro	4,09 Euro
4.	Für Veranstaltungen, bei denen Umsatz erzielt wird	7,67 Euro	7,67 Euro	4,09 Euro

2. Auch bei Nutzung nur eines Teils der Einrichtung (z.B. Umkleiden, Sanitäreinrichtungen) wird die volle Gebühr veranschlagt. Sollte eine anderweitige Nutzung möglich sein, wird die Hälfte der Gebühren erhoben.

§ 3

Sonderregelungen

1. Von der Zahlung einer Gebühr sind befreit:
 - a) die Gemeinde Wachtberg
 - b) die Schulen der Gemeinde Wachtberg
 - c) die Volkshochschule
 - d) Kindergärten im Gemeindegebiet
 - e) Jugendgruppen anerkannter Träger im Gemeindegebiet
2. Für Sportarten, z.B. Handball, Badminton oder Hallenfußball, die auf die Nutzung der Dreifachturnhalle angewiesen sind, kann auf Antrag vom Gemeindedirektor eine ermäßigte Gebühr (um 1/3) festgesetzt werden.
3. Der Gemeindedirektor kann in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Erhebung der bestehenden Gebühren aufgrund eines schriftlichen Antrages verzichten.

Der zuständige Fachausschuss ist über die Reduzierung bzw. den Verzicht der Gebühren nachträglich zu unterrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 18.02.1994 wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 26. März 1994 veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung vom 05.12.1996 wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 11. Januar 1997 veröffentlicht.

Die 1. Artikelsatzung zur Anpassung der Orts-Satzungen an den Euro vom 27.06.2001 wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 29.09.2001 veröffentlicht und ist im Text berücksichtigt.